

Kriterien für die Ernennung von Ehrenmitgliedern der USKA

für „besondere Verdienste für die USKA oder das Amateurfunkwesen“ (Statuten Art. 8) müssen folgende Bedingungen erfüllt werden (nicht kumulativ):

- hervorragende Leistungen als Vorstandsmitglied (VS) der USKA
oder
- mind. 10 Jahre in Funktion als hervorragender Mitarbeiter des Vorstandes
oder
- mind. 10 Jahre Ausübung einer hervorragenden Tätigkeit als einfaches USKA-Mitglied oder als Mitglied eines ausländischen Amateurfunk-Clubs
oder
- mind. 10 Jahre Ausübung einer speziellen, dem Radioamateurwesen besonders zuträglichen Tätigkeit als Nichtfunker (z.B. Wissenschaftler, Politiker)

Ernennungen müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- breite Akzeptanz bei den USKA-Mitgliedern (oder in der Bevölkerung) durch
 - politische Ausgewogenheit
 - intakter „Amateur-Leumund“
- VS-Mitglieder können erst nach Ausscheiden aus dem Vorstand ernannt werden
- andere Mitglieder oder Personen können schon während der Ausübung ihrer Tätigkeit ernannt werden
- pro DV können in der Regel drei bis maximal vier Ehrenmitglieder ernannt werden